

 Amt für Wald und Wild beider Basel									
baf	bag	bim	brj	com	ded	eta	fil	gaf	
gim	het	huk	lam	lan	meu	mum	pac	pol	
rol	rus	sar	sth	sug	zod				
19. Juni 2025									
Visum		1 		2		3			
☐ zur Information			☐ zu den Akten			☐ besprechen mit:			
☐ erledigen gemäss Auftrag bis:									
☐ direkt erledigen bis:									

Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal

Sehr geehrter Herr Etter
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Heilpädagogischen Schule Liestal (HPS) reiche ich hiermit ein Gesuch für die Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch am Windentalweg in Liestal ein. Ab Sommer 2025 soll dort jeweils dienstagnachmittags eine waldpädagogische Kleingruppe stattfinden. Die Kindergartenleitung Lausen hat uns mitgeteilt, dass sie den Platz ab Sommer 2025 nicht mehr benötigt. Von Seiten der Waldeigentümerin, Frau A. Schwyter, liegt bereits eine grundsätzliche Zustimmung vor – unter Vorbehalt Ihrer Bewilligung.

Gemäss Merkblatt "Waldkindergärten und Waldspielgruppen" des Amtes für Wald und Wild beider Basel übermittle ich Ihnen im Folgenden die notwendigen Inhalte:

1. Betriebskonzept/Betriebsreglement

Die Waldgruppe wird aus etwa 6 bis 10 Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf bestehen und regelmässig stattfinden. Die Gruppe wird von zwei Fachpersonen begleitet. Ziel ist die Förderung sozialer, emotionaler, motorischer und ökologischer Kompetenzen durch direktes Naturerleben. Die Aktivitäten orientieren sich an waldpädagogischen Grundsätzen und finden bei jedem Wetter statt (ausser bei Sturm oder Gewitter). Die Verantwortung für die Gruppe liegt bei der HPS.

2. Trägerschaft/Betreiber

Heilpädagogische Schule Liestal
Standweg 9
4410 Liestal

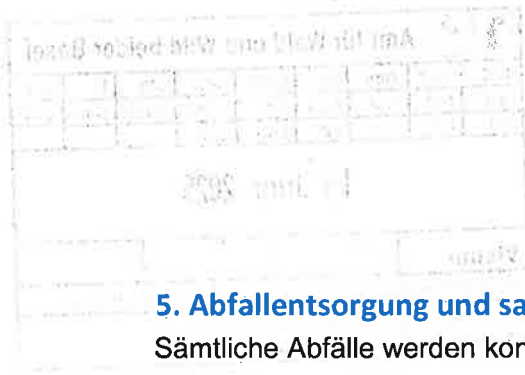
3. Erreichbarkeit des Standorts

Der Platz im Heidenloch ist zu Fuss in ca. 20 Minuten von der HPS Liestal erreichbar. Eine Anfahrt mit dem Auto ist nicht vorgesehen.

4. Schlechtwetterstandort

Bei Sturm oder Gewitter findet das Angebot aus Sicherheitsgründen nicht im Wald statt. In diesem Fall weichen wir auf die Räumlichkeiten der HPS Liestal aus.





5. Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen

Sämtliche Abfälle werden konsequent eingesammelt und in der HPS fachgerecht entsorgt – der Wald wird sauber hinterlassen. Eine feste Toilette ist nicht vorgesehen, da der Zeitraum im Wald so gestaltet ist, dass die Kinder üblicherweise keine Toilette benötigen. Für den Notfall stehen Robidog-Säckli oder eine Schaufel zur Verfügung.

6. Massnahmen zum Schutz des Waldes

Ein respektvoller Umgang mit der Natur ist zentraler Bestandteil unseres Angebots. Die Kinder werden von Anfang an dafür sensibilisiert und aktiv in die Verantwortung einbezogen. Zu Beginn werden gemeinsam mit der Gruppe Waldregeln erarbeitet, die verständlich erklärt und im Alltag immer wieder aufgegriffen und reflektiert werden. So entsteht ein achtsamer Umgang mit Pflanzen, Tieren und dem Lebensraum Wald.

7. Vorgesehene Infrastruktur

- Einfaches Waldsofa aus Naturmaterialien
- Mobile Sitzunterlagen, Baumstämme aus dem Wald
- Eine Holzplatte (unbehandeltes Holz) die als Tisch aber auch als Schneidebrett etc. verwendet werden kann
- Zwei wetterfeste Kisten (Masse ca. 80x40x40) zur Aufbewahrung von Basismaterial und Sitzgelegenheit
- Temporäre Regenblache bei Bedarf (nicht dauerhaft installiert)
- Ein kleines Brennholzlager
- Nutzung der bestehenden Feuerstelle

8. Nutzungszeiten

Jeweils am Dienstagnachmittag von 13:15 bis ca. 15:30 Uhr, in Ausnahmensituationen von 11:00 -15:30 Uhr, während der Schulzeit.

9. Sicherheitskonzept

Je nach Gruppengrösse werden die Kinder von 2 - 4 Betreuungspersonen beaufsichtigt. Ein Erste-Hilfe-Set sowie ein Mobiltelefon sind jederzeit verfügbar. „Der Platz wird regelmässig kontrolliert und auf mögliche Gefahren hin überprüft. Austausch mit dem Revierförster wird angestrebt.

10. Vertragliche Regelung zu Haftung und Kosten

Die HPS Liestal übernimmt die Verantwortung für Sicherheit und Haftung im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Vereinbarung mit der Waldeigentümerin wird

nach Ihrer Bewilligung unterzeichnet. Allfällige Instandhaltungs- und Aufräumarbeiten werden durch die HPS übernommen.

11. Einverständnis der Waldeigentümerin

Frau A. Schwyter hat ihre grundsätzliche Zustimmung bereits gegeben. Die finale Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt nach Ihrer Bewilligung.

12. Pädagogische Einbettung

Der Wald wird für die Kinder zum ganzheitlichen Lern- und Erlebnisraum, in dem sie mit allen Sinnen entdecken, staunen, forschen und gestalten. Themen wie das Ökosystem Wald, die Jahreszeiten, nachhaltige Nutzung sowie Tier- und Pflanzenschutz werden altersgerecht vermittelt und durch konkrete Erfahrungen greifbar gemacht.

Das gemeinsame Kochen über dem Feuer oder das Bauen mit Naturmaterialien fördern nicht nur das Umweltverständnis, sondern auch Gemeinschaft, Selbstwirksamkeit und Alltagskompetenzen.

Der Wald bietet ein reizarmes, naturnahes Umfeld, das Bewegung, Kreativität und innere Ruhe ermöglicht. Durch die regelmässige Nutzung kann er für Kinder zu einem sicheren, vertrauten Ort werden. Sie übernehmen Verantwortung, gestalten den Platz mit und erleben sich als wirksam – eine wertvolle Grundlage für ihre persönliche Entwicklung.

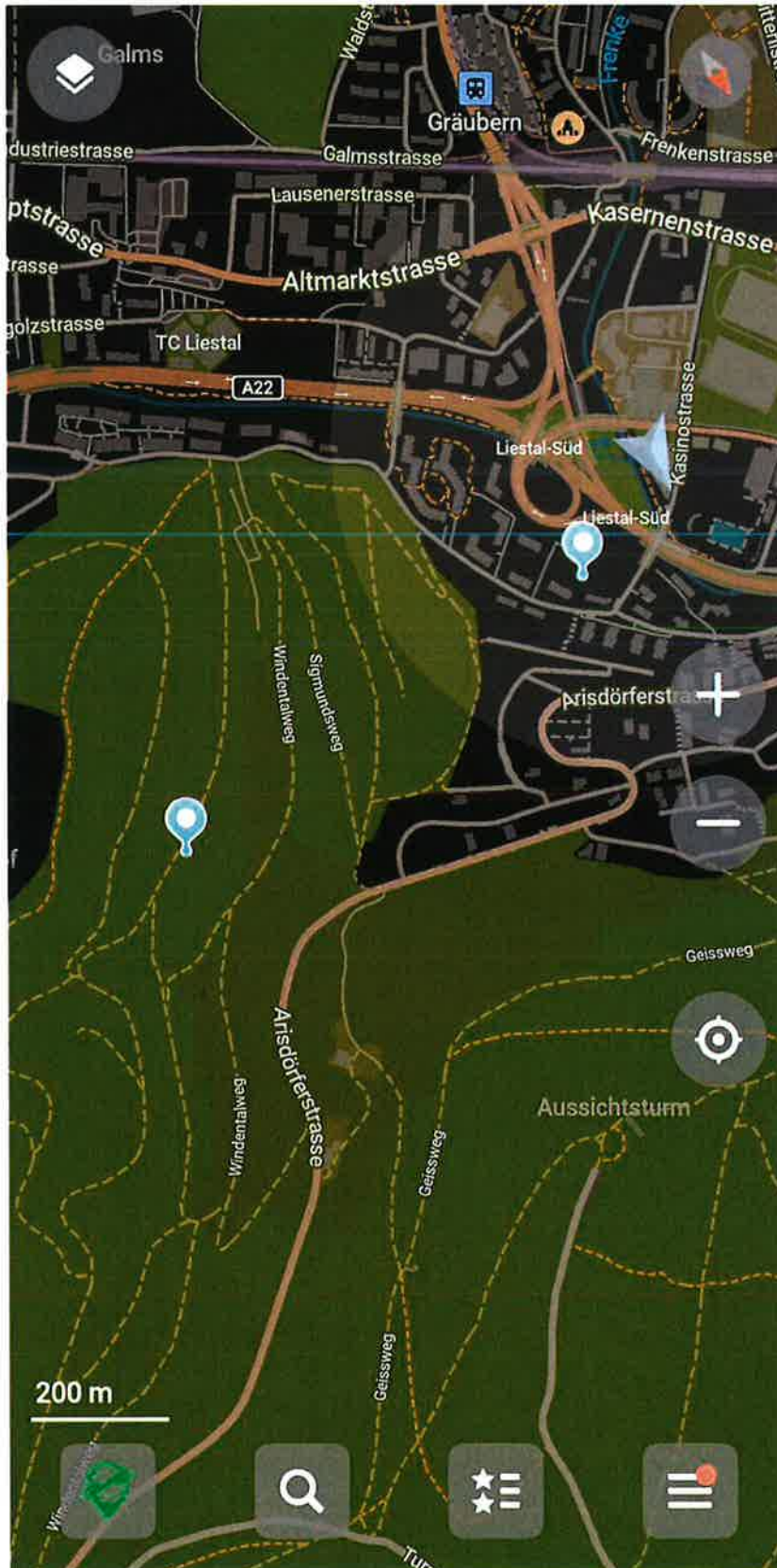
13. Rückbau bei Aufhebung

Im Falle einer Beendigung des Projekts wird der Platz vollständig rückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

OK

14. Lageplan

Auf dem Lageplan sind die HPS und der Waldplatz mit einer Nadel markiert.



OK

Ich danke Ihnen herzlich für die Prüfung dieses Gesuchs. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lorena Itin

Heilpädagogische Schule Liestal

Tel.:079 901 43 11

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature is stylized and appears to be 'L. Itin'.

Etter, Andreas VGD

Von: Lorena Itin <l.itin@hpz-bl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Juni 2025 21:17
An: Etter, Andreas VGD
Betreff: AW: [EXTERN] Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal
Anlagen: Gesuch_Waldplatz_HPS_Liestal.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag Herr Etter

Wie telefonisch besprochen sende ich Ihnen das Gesuch für den Waldplatz, welches im Anhang angehängt ist.

Vielen dank für das Prüfen des Gesuches und bei allfälligen fragen dürfen sie sich gerne melden.

Freundliche Grüsse
Lorena Itin

Von: Etter, Andreas VGD <Andreas.Etter@bl.ch>
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 11:41
An: Lorena Itin <l.itin@hpz-bl.ch>
Betreff: AW: [EXTERN] Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal

Sehr geehrte Frau Itin,
besten Dank für Ihre E-Mail. Leider konnte ich Sie telefonisch nicht erreichen.

Es ist korrekt, dass das Gesuch von unserer Seite im Grundsatz formlos ist, jedoch reichen die zugestellten Informationen für eine Bewilligung nicht. Ich erlaube mir auf unser Merkblatt «Waldspielgruppen und Waldkindergärten» zu verweisen. Sollte die Schulstufe nicht ganz zutreffen, so gelten die Anforderungen und Vorgaben dennoch nahezu identisch.

Ich fände es sinnvoll, wenn wir uns kurz per Telefon austauschen könnten. So können wir bereits gewisse Eckpunkte besprechen. Bitte rufen Sie mich doch an. Danke

Beste Grüsse

Andreas Etter
Kreisforstingenieur Kreis Ergolz

Amt für Wald und Wild beider Basel

Ebenrainweg 25
4450 Sissach

T 061 552 56 52
andreas.etter@bl.ch
www.wald-wild-basel.ch

Dieses E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie dieses Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe solcher Mails ist nicht gestattet.

Von: Lorena Itin <l.itin@hpz-bl.ch>

Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 21:01

An: Etter, Andreas VGD <Andreas.Etter@bl.ch>

Betreff: [EXTERN] Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal

Sehr geehrter Herr Etter

Ich arbeite an der Heilpädagogischen Schule (HPS) in Liestal und werde ab Sommer 2025 die Leitung einer neuen Waldprojektgruppe übernehmen. Für dieses Angebot bin ich aktuell auf der Suche nach einem geeigneten Waldplatz, der gut zu Fuss erreichbar ist und sich für die regelmässige Nutzung eignet.

Im Rahmen meiner Abklärungen bin ich auf den Waldplatz im Heidenloch am Windentalweg in Liestal gestossen. Dieser wird aktuell noch vom Kindergarten Lausen genutzt, jedoch wurde mir von der Kindergartenleitung bestätigt, dass sie den Platz ab Sommer 2025 nicht mehr benötigen. Frau A. Schwyter von der Bürgergemeinde Liestal Bereichsleiterin Waldpädagogik, hat mir mitgeteilt, dass ich eine Bewilligung durch das Amt für Wald und Wild beider Basel einholen muss.

Hiermit reiche ich daher ein formloses Gesuch für die Nutzung des genannten Waldplatzes ein. Die Nutzung wäre ab Sommer 2025 jeweils am Dienstagnachmittag vorgesehen, im Rahmen eines regelmässigen waldpädagogischen Angebots für eine Kleingruppe von Schülerinnen und Schülern der HPS Liestal.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und danke Ihnen herzlich im Voraus für die Prüfung meines Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen
Lorena Itin

Heilpädagogische Schule Liestal
Tel.: 079 901 43 11



Amt für Wald und Wild beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-wild-basel.ch
Andreas Etter, Forstkreis 2 Ergolz, D 061 552 56 52, andreas.etter@bl.ch

Stadt Liestal
Frau Caroline Imeri
Rathausstrasse 36
4410 Liestal
Versand als pdf per E-Mail an: caroline.imeri@liestal.ch

Sissach, 7. Juli 2025
RLV

Gemeinde Liestal - Nicht forstliche Kleinbaute (NFKB) Ausserschulischer Lernort Heilpädagogische Schule Liestal (HPS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2025 haben wir von Frau Lorena Itin das Gesuch der Heilpädagogischen Schule Liestal (HPS) für das Einrichten eines ausserschulischen Lernortes nordöstlich des Cheddite-Areals, westlich unterhalb des Plänezenwegs in Liestal erhalten. Das Gesuch liegt diesem Schreiben bei.

Wir haben das Begehren in der Zuständigkeit des AfWW geprüft und lassen ihnen untenstehend unsere Stellungnahme für die weitere Bearbeitung zukommen. Für Ihre Bemühungen und die anschliessende Zustellung des Entscheids danken wir Ihnen im Voraus.

Sachverhalt

Die HPS beabsichtigt, nordöstlich des Cheddite-Areals, westlich unterhalb des Plänezenwegs in Liestal einen ausserschulischen Lernort einzurichten. Von dem Vorhaben betroffen ist die Parzellen Nr. 1998 in Liestal. Der Bereich wurde bisher durch eine andere Schule genutzt, jedoch ohne Bewilligung. Die aktuellen Einrichtungen können somit nicht als Vorbestanden betrachtet werden. Der Perimeter umfasst rund 20 Meter x 30 Meter. Der Primarschule Lausen wurde deshalb auferlegt, die Einrichtungen, infolge des künftigen Nichtgebrauchs, bis am 31. August 2025 vollständig rückzubauen (vgl. Gesuch / Bewilligung «Antrag für die Nutzung eines Waldplatzes für die Lausner Kindergärten» in der Gemeinde Lausen).

Ab dem Schuljahr 25/26 soll der Lernort jeweils am Dienstagnachmittag mit einer waldpädagogischen Kleingruppe aufgesucht werden.

Es werden jeweils maximal 10 Kinder mit 2-4 Betreuungspersonen vor Ort sein. Die Anreise erfolgt ab der HPS zu Fuss. Die Nutzung findet in der Regel von 13:15 - 15:30, in Ausnahmefällen von 11:00 - 15:30 Uhr statt. Während den Schulferien ist keine Nutzung vorgesehen. Für den Betrieb des Lernortes sind im Gesuch mehrere Infrastrukturen vorgesehen.

Ist der Unterricht im Wald aus Sicherheitsgründen nicht möglich, so besteht ein Ausweichstandort in der HPS.

Bei der zur Nutzung vorgesehenen Perimeter handelt es sich gemäss rechtskräftigem Waldentwicklungsplan um Wald mit Vorrang Holzproduktion. Wildruhegebiete und Wildtierkorridore werden keine tangiert. Das kommunale Naturschutzgebiet «G16» befindet sich nordwestlich, unmittelbar an den für die Nutzung vorgesehenen Perimeter angrenzend. Die nahegelegenen Waldränder im kommunalen Schutzgebiet haben kantonale Priorität (hoher ökologischer Wert) und sind bereits aufgewertet.

Der durch das AfWW zur Stellungnahme eingeladen Revierförster informiert, dass es seinerseits keine Ergänzungen und/oder zusätzliche Bemerkungen zu der Einschätzung durch Frau A. Schwyter gibt. Für die Zustimmung von Seiten Waldeigentum existiert ein A4-seitiges Dokument, in welchem die wesentlichen Punkte festgeschrieben sind. Dieses wird nach Zustimmung resp. Rückmeldung des Amtes für Wald und Wild beider Basel unterzeichnet werde. Somit sollte der zukünftigen Nutzung des Platzes durch die HPS Liestal nichts im Wege stehen.

Erwägungen

Das AfWW begrüsst Aktivitäten, die Kindern die Natur und den Lebensraum Wald näherbringen sollen sehr. Im Sinne der Umweltbildung und -sensibilisierung sowie der damit verbundenen Inhalte und Werte wird die Anreise ab der HPS zu Fuss sehr begrüsst.

Es ist vorliegend kein Wildruhegebiet und kein Wildtierkorridor betroffen. Mit dem Standort unmittelbar an das Naturschutzgebiet «G16» angrenzend besteht ein mögliches Konfliktpotential. Naturschutzgebiete sind Gebiete, in denen die Natur ausdrücklich Vorrang haben soll. Sie sind, wenn immer möglich, störungsarm zu halten. Durch die angedachte Nutzung durch die HPS wird das Gebiet zusätzlich beunruhigt. Ebenso besteht das Risiko der Sekundärnutzung durch Dritte an den Wochenenden oder in den Schulferien. Eine Standortgebundenheit für das Vorhaben ist grundsätzlich nicht gegeben. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Schutzgebiet ist in besonderem Masse auf die Natur und die Waldbewohner Rücksicht zu nehmen. Dies insbesondere während der Brut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli). Das Naturschutzgebiet darf für den Lernort keiner Weise beansprucht werden. Allfällige im Naturschutzgebiet angrenzend an die Nutzungssperimeter entstehende Nutzungen durch Dritte sind durch die Gesuchstellerin zu unterbinden. Können Aufgrund es Lernortes entstehende, negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht verhindert werden (ggf. auch durch Dritte), so ist der Lernort aufzugeben oder zu verschieben.

Dass AfWW ist der Ansicht, dass die beantragten Einrichtungen nicht im Verhältnis zur vorgesehenen Nutzung stehen. Die Gesuchstellerin wurde im Rahmen der Begehung vom 25. Juni 2025 dahingehend informiert. Es wurde sich darauf geeinigt, dass entweder ein Waldsofa oder mobile Sitzunterlagen (jeweils mit bedarfsabhängiger Regenblache während dem Unterricht) in den vorhandenen Öffnungen im Waldbestand errichtet wird. Idealerweise im Beriech der vorhandenen Feuerstelle aus Lesesteinen. Ein Waldsofa und Sitzunterlagen würden den zulässigen Rahmen übersteigen. Die beantragte Holzplatte wird jeweils in einer der beiden Materialkisten verstaut, das kleine Bannholzlager jeweils ohne Auto bestückt. Weiter wurde im Rahmen des Augenscheins das Konfliktpotential mit dem kommunalen Schutzgebiet vor Ort thematisiert. Die Gesuchstellerin ist zuversichtlich, dass mit geeigneten Massnahmen Konflikte vorgebeugt werden können.

Ein Konflikt mit dem Schutzgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Somit behält sich das AfWW ausdrücklich vor, im Falle negativer Auswirkungen auf das Schutzgebiet sein Einverständnis jederzeit zurückzuziehen. Der Lernort ist in diesem Fall unverzüglich rückzubauen und aufzugeben.

Das Vorhaben beeinträchtigt das Bestandesgefüge nicht, es kann deshalb das Verfahren der nicht forstlichen Kleinbaute angewendet werden.

Beschlüsse

Vorliegend ist das Bewilligungsverfahren als nicht forstliche Kleinbaute durchzuführen. Das Amt für Wald und Wild kann das hierfür erforderliche Einverständnis (§ 15 der kantonalen Waldverordnung [kWaV, SGS 570.11]) erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind / nachfolgende Auflagen eingehalten werden. Die gestellten Auflagen resultieren aus Erfahrungen des AfWW mit mehreren anderen Waldspielgruppen, Waldkindergärten und ausserschulischen Lernorten.

Auflagen:

- Das Gesuchdossier, bestehend aus der E-Mail vom 19. Juni 2025 sowie dem «Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal» (AfWW-Stempel vom 19. Juni 2025, 5 Seiten) ist integrierter Bestandteil der Bewilligung. Änderungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Amtes für Wald und Wild beider Basel.
- Das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerin muss vorliegen. Es wird empfohlen, die Haftung bei allfälligen Schäden (Sach- und Personenschäden) sauber zu regeln. Diese liegt üblicherweise bei der Trägerschaft des Lernortes.
- Das Bestandesgefüge des Waldes darf durch den ausserschulischen Lernort nicht beeinträchtigt werden.
- Das Schutzgebiet darf für den Lernort und die angedachten Aktivitäten nicht beansprucht werden. Die Gesuchstellerin hat, aus der Nutzung des Lernortes durch Dritte entstehende Einrichtungen im unmittelbar angrenzenden Schutzgebietsbereich laufend aufzuheben. Dazu gehören Kinderhütten, Feuerstellen und ähnliches.
- Die Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Befestigungen mittels Nägeln, Schrauben, Drähten, o.ä. sind nicht zulässig. Bei Seilen ist ein grosser Seildurchmesser zu verwenden und der Stamm bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Allfällige Fixseile (Regenplane) sind einmal jährlich zu lösen und versetzt anzubringen.
- Es dürfen keine Wurzeln / Bäume ausgegraben werden. Baumfällungen (inkl. Jungbäume) sowie die Pflanzung allfälliger Bäume / Sträucher erfordert das vorgängige Einverständnis des Revierförsters und des Eigentums.
- Es dürfen keine Bodenversiegelungen vorgenommen werden. Der Einsatz von Schotter, Kies o.ä. ist nicht zulässig. In Absprache mit dem Eigentümer und dem Revierförster ist punktuell eine geringe Menge unbehandelter Hackschnitzel denkbar.
- Als Einrichtungen sind ein Waldsofa oder mobile Sitzunterlagen, eine Feuerstelle aus Lesesteinen, zwei wetterfeste Kisten, eine temporäre Regenplane während dem Unterricht sowie ein kleines Brennholzlager erlaubt. Die Regenplane ist jeweils unmittelbar nach dem Unterricht abzunehmen und zu verstauen. Allfällige Leitseile für die Regenplanen dürfen hängen bleiben.
- Die Feuerstelle hat einen einfachen Standard (Feuerschale oder Lesesteine) aufzuweisen. Beton u. ä. ist nicht zulässig. Es handelt sich somit um eine nicht-befestigte Feuerstelle.
- Behördliche Anordnungen (z. B. Feuerverbote bei Waldbrandgefahr) sind strikte einzuhalten und umzusetzen.
- Eine Umwandlung des Perimeters zu einem Waldspielplatz oder / und die Verlagerung eines Klassenraums in den Wald ist nicht zulässig. Der Charakter «Wald- / Naturlernort» muss eindeutig erkennbar sein.
- Allfällig anfallende Abfälle sind durch die Gesuchstellerin jeweils umgehend fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für allfällige Abfälle von Dritten.

- «Kinderhütten» u. ä. dürfen ausschliesslich aus Material aus dem angrenzenden Wald bestehen. Ein Ausbau ist nicht zulässig.
- Die Nutzung des Perimeters ist an das Tageslicht gebunden. Massgebend hierfür sind Sonnen- auf- und -untergang. Nächtliche Aktivitäten sind nicht zulässig.
- Bei jedem Verlassen des Standorts sind allfällige, das Wild störende Einrichtungen (Flutterbündel, Blachen, glänzende Objekte, o.ä.) zu entfernen. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet ist auf das Wild (inkl. Vögel) in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen. Dies insbesondere während der Brut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli).
- Bei einer Intensivierung der Nutzung (> 1 x 5 h / Unterrichtswoche; > 10 Kinder / Aufenthalt) oder Änderungen am Nutzungskonzept ist das Vorhaben vorgängig durch das AfWW neu beurteilen zu lassen.
- Es besteht kein exklusives Nutzungsrecht, der Perimeter muss jederzeit öffentlich zugänglich bleiben. Die Nutzung des Perimeters als «Party-Standort», wie auch eine Nutzung des Naturschutzgebietes durch Dritte ist zu verhindern.
- Die Bewilligung wird erstmalig auf 3 Jahre beschränkt. Gegen Ende der Periode sind die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere das Schutzgebiet zu prüfen. Sind keine übermässig negativen Auswirkungen für Waldbestand, Schutzgebiet, Boden, Wild und Vegetation erkennbar und wurden die Bewilligungsauflagen laufend eingehalten, kann die Nutzung jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Sind übermässig negative Auswirkungen feststellbar oder werden die Auflagen nicht eingehalten so, kann der Betrieb (auch vorzeitig) eingestellt und / oder bei der Gesuchstellerin ein Standortwechsel einverlangt werden. Die Gesuchstellerin hat sich jeweils frühzeitig um eine allfällige Verlängerung der Bewilligung zu kümmern. Die Stadt Liestal hat den Revierförster und das AfWW bei der Beurteilung der Auswirkungen jeweils einzubeziehen.
- Der Einsatz von Generatoren und Tonverstärker aller Art ist nicht zulässig.
- Die Lehrpersonen haben sich mindestens 1 Mal pro Jahr beim Revierförster und einem Jäger / einer Jägerin über die Themen Wald/Waldbewirtschaftung, Wildtiere/Jagd und dem Verhalten im Wald zu informieren.
- Nebst den im Gesuch ausgewiesenen Unterrichtsthemen sind auch die Themen «Nachhaltige Waldnutzung» (inkl. Holznutzung) und «Wild und Wildtiermanagement» (inkl. Jagd) stufengerecht zu thematisieren.
- Im Grundsatz sind die Stadt Liestal und der für Liestal zuständige Revierförster für die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zuständig. Im Streitfall entscheidet das AfWW.
- Ein allfälliger Wechsel der Leitung / Trägerschaft ist der Stadt Liestal als Bewilligungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Die Auflagen und die Inhalte der Bewilligung behalten auch im Falle eines Wechsels ihre Gültigkeit.
- Wird der Betrieb eingestellt, so sind sämtliche Installationen durch die Gesuchstellerin unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der rechtmässige Ursprungszustand (Wald ohne Einrichtungen) ist wiederherzustellen.
- Sofern der vorliegend beantragte Lernort vor dem 31. August 2025 bewilligt wird, ist der gegenüber der Primarschule Lausen angeordnete Rückbau der ohne Bewilligung erstellten Einrichtungen hinfällig. Eine diesbezügliche Absprache mit der Primarschule Lausen obliegt der Gesuchstellerin.

Empfehlungen (ausserhalb der Zuständigkeit des AfWW):

- Wir empfehlen den Grundeigentümern eine Vereinbarung mit der Gesuchstellerin hinsichtlich der Nutzung des Perimeters abzuschliessen. Nicht abschliessende Stichworte für Inhalte können folgende sein: Regelung von Sicherheits- und Haftungsfragen; Nutzungsgebühren; Unterhalt; Abgeltung und Kostenübernahme in Zusammenhang mit Instandhaltung und Sicherheitsmassnahmen.
- Wir empfehlen der Gesuchstellerin den Standort regelmässig durch eine sachkundige Person auf allfällige Sicherheitsrisiken (z. B. Totholz / Äste) prüfen zu lassen und die Ergebnisse sauber zu dokumentieren.
- Wir empfehlen der Gesuchstellerin, mit den Grundeigentümern zu klären, welches Holz wie genutzt werden darf («Brötelstücke», Feuerholz, usw.).

Hinweise zum Verfahren:

Die Bewilligungsbehörde für nichtforstliche Kleinbauten, sowie die Ausnahmegewilligung gemäss der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, ist der jeweilige Gemeinderat (§ 15 kWaV). Bewilligungen können nur im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel erteilt werden (§ 15 kWaV). Der Entscheid des Gemeinderates ist in geeigneter Weise zu publizieren (§ 16 kWaV) und dem Amt für Wald und Wild beider Basel als Kopie zuzustellen.

Wir empfehlen der Stadt Liestal, bei der Beurteilung des Gesuchs ebenfalls die lokale Jagdgesellschaft sowie allfällige kommunale Naturschutzverbände einzubeziehen.

Das Einvernehmen des Amts für Wald und Wild beider Basel liegt hiermit vor, sofern die obenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. die Auflagen eingehalten werden. Wir bitten die Stadt Liestal als Bewilligungsbehörde, die obenstehenden Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen und dem Amt für Wald und Wild beider Basel sowie dem Revierförster unaufgefordert eine Kopie des Entscheids zuzustellen. Danke.

Das Erteilen von Fahrbewilligungen (Waldstrassen) liegt in der Kompetenz des jeweiligen Gemeinderates (§ 9 des kantonalen Waldgesetzes [kWaG, SGS 570.0]). Fahrbewilligungen für nicht-forstliche Zwecke sind Ausnahmegewilligungen, die nur zurückhaltend in begründeten Einzelfällen nach den Bestimmungen der Waldgesetzgebung erteilt werden können. Wir erachten das Erteilen von Fahrbewilligungen für den Betrieb des Lernortes als grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (061 552 56 52, andreas.etter@bl.ch).

✦ Freundliche Grüsse



Andreas Etter
Kreisforstingenieur

Beilagen:

Gesuchdossier, bestehend aus der E-Mail vom 19. Juni 2025 sowie dem «Gesuch zur Nutzung des Waldplatzes im Heidenloch, Windentalweg, Liestal» (AfWW-Stempel vom 19. Juni 2025, 5 Seiten)

Kopie z. K. an (*per E-Mail*):

- Revierförster Liestal, Herr Daniel Wenk (daniel.wenk@bgliestal.ch)
- Heilpädagogische Schule Liestal, Frau Lorena Itin (l.itin@hpz-bl.ch)
- Gemeinde Lausen (info@lausen.ch)
- AfWW J+F, Daniel Zopfi (daniel.zopfi@bl.ch, mathias.mueller@bl.ch)